

Vorlage  
zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung

12.

1. Gegenstand der Vorlage: **Einziehung einer als Straßenland gewidmeten Teilfläche (ehemals 5207) des Grundstücks Ortlerweg 5-11 G in Berlin – Lichterfelde**
2. Berichterstatter: **Bezirksstadtrat Stäglin**
3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 02.12.2003 beschlossen, eine zum Grundstück Ortlerweg 5-11 G gehörende und noch gewidmete Teilfläche (ehemals Flurstück 5207) in Berlin – Lichterfelde gemäß § 4 Abs. 1 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Begründung:

Die einzuziehende Teilfläche in einer Größe von 244 m<sup>2</sup> ( Flurstück 5541 tlw. – ehemals Flurstück 5207) ist nun Bestandteil des Grundstücks Ortlerweg 5-11 G und stellt noch gewidmetes öffentliches Straßenland im Sinne des Berliner Straßengesetzes dar. Die Eintragung der Widmung ins Straßenverzeichnis erfolgte am 16. Oktober 1964.

Das ehemalige Flurstück 5207 wurde auf vertraglicher Grundlage an die Fa. Zapf GmbH veräußert (grundbuchliche Umschreibung erfolgte am 06.01.2003). Vor der Veräußerung befand sich das Flurstück im Fachvermögen des bezirklichen Fachbereichs Tiefbau und war ursprünglich für den Straßenausbau vorgesehen. Da ein Straßenausbau entsprechend den Festlegungen des Bebauungsplans XII – 206 (festgesetzt am 04.04.1974) auf der Ostseite des Ortlerweges nicht mehr geplant ist, stand einer Veräußerung nichts entgegen.

Im Bebauungsplan XII – 206 ist das ehemalige Flurstück 5207 als allgemeines Wohngebiet und als nicht überbaubare Fläche der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen ausgewiesen.

Der Fachbereich Stadtplanung – Stapl 22 – hat mit Schreiben vom 20.05.2003 keine Bedenken gegen die beabsichtigte Einziehung des Flurstücks erhoben.

In ihrer Stellungnahme vom 13.06.2003 – LPVA III A 1141-08167/Ort/St-Zd – äußerte die Straßenverkehrsbehörde ebenfalls keine Bedenken gegen die Einziehung.

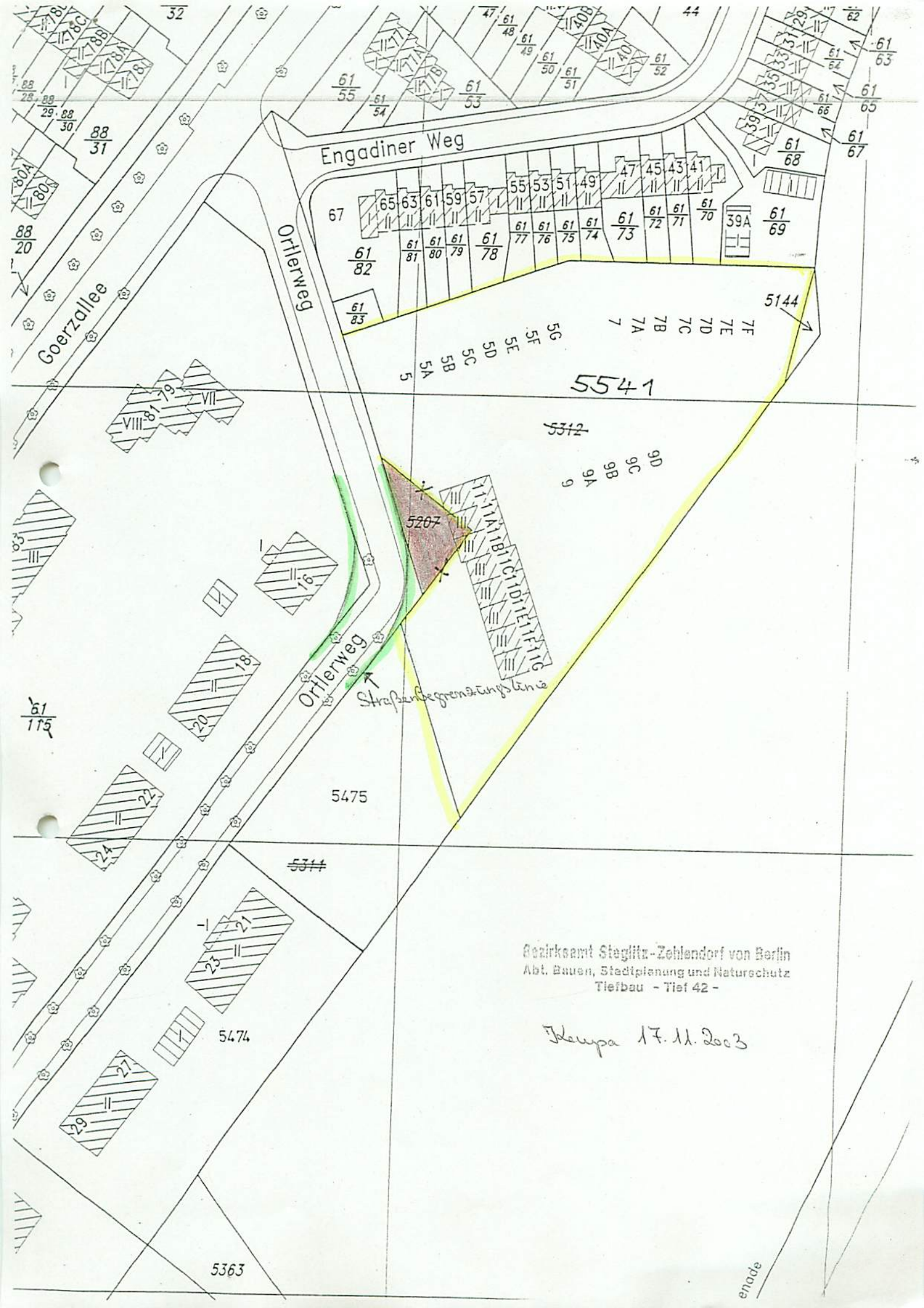
Bedenken und Gegenvorstellungen sind im Rahmen der Vorankündigung der Einziehungsabsicht im Amtsblatt für Berlin nicht vorgetragen worden.

Die Leitungsverwaltungen erstatteten mit Ausnahme der GASAG und der Bewag Fehlanzeige zum Vorhaben. Im Bereich des in Rede stehenden Flurstücks befindet sich von der GASAG eine Niederdruckgasleitung, die durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu sichern ist. Von der Bewag befinden sich ebenfalls Leitungen und Anlagen auf dem Grundstück, die jedoch keiner grundbuchlichen Sicherung bedürfen. Die gewünschte grundbuchliche Eintragung steht der beabsichtigten Einziehung jedoch nicht entgegen.

Die Voraussetzungen für eine Einziehung nach § 4 Berliner Straßengesetz liegen daher vor.



Stäglin  
stellvertretender Bezirksbürgermeister



Engadiner Weg

Ortlerweg

Goerzallee

Straßenbegrenzungslinie

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin  
 Abt. Bauen, Stadtplanung und Naturschutz  
 Tiefbau - Tief 42 -

17.11.2003

enade

67 65 63 61 59 57 55 53 51 49 47 45 43 41 39A 61/69  
 61/82 61/81 61/80 61/79 61/78 61/77 61/76 61/75 61/74 61/73 61/72 61/71 61/70

5 5A 5B 5C 5D 5E 5F 5G 7 7A 7B 7C 7D 7E 7F 5144

5541

5312

6 9A 9B 9C 9D

5207

5475

5314

5474

5363

61/115

88/31

88/20

61/67

61/65

61/63

32

44

62

61/64

61/66

61/68

61/65

61/67

61/69

61/70

61/71

61/72

61/73

61/74

61/75

61/76

61/77

61/78

61/79

61/80

61/81

61/82

61/83

61/84

61/85

61/86

61/87

61/88

61/89

61/90

61/91

61/92

61/93

61/94

61/95